

**WIR APOTHEKERINNEN**  
**VAAO**  
**LEITFADEN für**

**ASPIRANTEN**



BearFotos / Shutterstock

Stand: 2024

## Impressum:



**VAAÖ – Verband Angestellter Apotheker Österreichs**

Berufliche Interessenvertretung

Spitalgasse 31, A – 1091 Wien

Tel.: 01/404 14 400

[www.vaaoe.at](http://www.vaaoe.at)

**Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung!**

© VAAÖ 2024

Personenbezogene Begriffe sind unabhängig vom grammatischen Geschlecht geschlechtsneutral zu verstehen.

## Das Aspirantendienstverhältnis

### Dauer

Das Aspirantendienstverhältnis ist grundsätzlich ein auf 1 Jahr befristetes Ausbildungsverhältnis im Volldienst.

### Ausnahme

Die Aspirantenzeit kann auch auf 2 Jahre im 5/10-Dienst aufgeteilt werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (z. B. eine Behinderung oder Erkrankung, die Betreuung eines Kleinkindes, die längerfristige Pflege eines nahen Angehörigen oder das Verfassen einer Dissertation). Ein einmaliger Wechsel des Dienstaussmaßes ist möglich.

### Verlängerung

Sollte die Aspirantenprüfung negativ bewertet werden, wird das Dienstverhältnis (DV) um die von der Prüfungskommission festgesetzte Ausbildungszeit verlängert (meist 3 Monate).

Das DV kann auch auf **Verlangen** des Aspiranten, welches spätestens 15 Tage vor Beendigung des DV zu stellen ist, um die Dauer

- einer 4 Woche übersteigenden Erkrankung
- eines Wochenschutzes
- einer Elternkarenz
- eines Wehr- oder Zivildienstes

**längstens aber um 6 Monate verlängert** werden. Zu einer darüberhinausgehenden Verlängerung ist der Dienstgeber (DG) nicht verpflichtet.

### Entlohnung

Das Mindestgehalt für einen Aspiranten setzt sich aus dem Gehaltskassenbezug (brutto € 1.971,00) und der Ausgleichszulage (brutto € 918,00) zusammen. Bei entsprechendem Verhandlungsgeschick des Aspiranten kann auch eine Zuzahlung pro Zehntel (z. B. € 20,00 / Zehntel) mit dem DG vereinbart werden.

### Aspirantenkurs = Arbeitszeit

Der Aspirant ist für die Zeit des Aspirantenkurses oder andere von der Österreichischen Apothekerkammer (Österreichische Apothekervereinigungen) vom Dienst freizustellen (inkl. An- und Abreisezeiten).